

109-1-27

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI  
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Doslo

Čj. 109 - 1 / 27

Přílohy

6 listů  
2.10.2009 Gučl

ST S

I. A - 3 <sup>1</sup> 1942.

DER REICHSPROTEKTOR  
in Böhmen und Mähren

Nr. Z: HF/42.

Prag, den 7. August 1942.

An

die Adjutantur des Herrn stellvertretenden Reichsprotectors,  
das Büro des Herrn Staatssekretärs,  
die Herren Abteilungsleiter I - IV im Hause,  
den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei,  
den Befehlshaber der Sicherheitspolizei,  
den Herrn Wehrmachtsbevollmächtigten,  
den Herrn Vertreter des Auswärtigen Amtes.

Betrifft: Weitergabe der Erlasse der Obersten Reichsbehörden.

In der Anlage wird je 1 Abzug der Erlasse des General-  
bevollmächtigten für die Reichsverteidigung vom 27. Januar 1940  
und 26. Juni 1942 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Im Auftrage:  
gez. Karschuck  
Beglaubigt:  
*Karschuck*  
Angestellte.



*S. a. d.*  
*1. 20/11. 42*

*IA-32/42*

Da

- 2 -

abschriftlich beigefügten Schreiben vom 27.1.1940 weitergegebenen Anordnung des Vorsitzenden der Ministerrats für die Reichsverteidigung vor, nach der die Weitergabe dieser Anordnungen an die Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung ausschließlich durch den Reichsminister des Innern erfolgt.

II. Die übrigen, nicht unter Nr. I der Anordnung des Vorsitzenden des Ministerrats für die Reichsverteidigung fallenden Anordnungen und ihre mehrfache Weitergabe an die Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung sind weit häufiger. Um auch in diesen Fällen Doppelarbeit zu vermeiden, darf ich die jeweils federführende Oberste Reichsbehörde bitten, dafür Sorge zu tragen, daß

a. er

er

oc

b. au

hö

er

hervorgeht,

Verwaltung

Obersten Re

16828



Abschrift

Der Generalbevollmächtigte  
für die Reichsverwaltung

Berlin, den 27. Januar 1940  
Königsplatz 6

GBV. Nr. 44/40

2014

An  
die Obersten Reichsbehörden  
Nachrichtlich an  
die Landesregierungen (außer Preußen)  
die Reichsstatthalter  
die Landeshauptmänner der Ostmark  
den Reichskommissar für die Wiederver-  
einigung Österreichs mit dem Deutschen Reich.  
(Verwaltung des Reichsgaues Wien)  
die Oberpräsidenten  
die Regierungspräsidenten  
den Reichskommissar für das Saarland  
den Polizeipräsidenten in Berlin

-----  
Betrifft: Erlasse der Obersten Reichsbehörden.  
-----

Folgende Anordnung des Vorsitzenden des Ministerrats  
für die Reichsverteidigung gebe ich bekannt:

- I. Zur Vermeidung von Doppelarbeit und Materialvergeudung erfolgt die Weitergabe allgemeiner Weisungen des Führers, allgemeiner Anordnungen des Vorsitzenden des Ministerrats für die Reichsverteidigung sowie des Beauftragten für den Vierjahresplan und von Anregungen des Stellvertreters des Führers an die Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung ausschließlich durch den Reichsminister des Innern.
- II. Bei Erlassen der Obersten Reichsbehörden an die nachgeordneten Dienststellen ist folgendes zu beachten:
  1. An Runderlassen von allgemeiner Bedeutung, die ausschließlich oder zugleich an Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung (Reichsstatthalter, Landesregierungen, Ober- oder Regierungspräsidenten gerichtet sind, ist grundsätzlich der Reichsminister des Innern zu beteiligen.

2. Bei beabsichtigten Runderlassen an die nachgeordneten Dienststellen der Sonderverwaltungen ist jeweils zu prüfen, ob der Gegenstand des Runderlasses von allgemeiner Bedeutung ist, so daß zwecks einheitlicher Regelung der Materie für eine Mehrzahl von Verwaltungszweigen entweder die Federführung einer anderen Obersten Reichsbehörde gegeben oder die Fühlungnahme mit anderen Ressorts geboten ist.
3. Ist es nicht möglich, für eine Mehrzahl von Verwaltungszweigen eine in allen Punkten gleichlautende Regelung zu treffen, so kann unbeschadet der einheitlichen Grundregelung den besonderen Verhältnissen einzelner Verwaltungszweige durch zusätzliche bzw. abweichende Bestimmungen im Text der allgemeinen Regelung oder in Form von Ergänzungen und Zusätzen am Schluß Rechnung getragen werden.

## III.

1. Runderlasse der obersten Reichsbehörden an die nachgeordneten Dienststellen werden grundsätzlich durch die amtlichen Weisungsblätter bekanntgegeben, soweit nicht besondere Gründe gegen die Veröffentlichung sprechen. Stellen, die über den Bezieherkreis des betreffenden Weisungsblattes hinaus nur gelegentlich benachrichtigt werden, erhalten Sonderabdrucke.
2. Beim Abdruck eines Runderlasses im RMBliv. sollen zugleich die für sämtliche Sonderverwaltungen (mit Ausnahme der Reichsjustiz-, Reichsfinanz-, Reichsbahn- und Reichspostverwaltung) bestimmten Zusätze abgedruckt werden. In den Weisungsblättern der Sonderverwaltungen hingegen wird nur die allgemeine Regelung mit dem für die betreffende Sonderverwaltung einschlägigen Zusatz gebracht.
3. Was bereits in Gesetz- oder anderen allgemein verbreiteten und leicht zugänglichen Blättern veröffentlicht ist, soll grundsätzlich in Weisungsblättern nicht abgedruckt werden. Bei Ausführungsbestimmungen zu Rechtsvorschriften, die im Reichsgesetzblatt veröffentlicht sind, wird auf die einschlägigen Bestimmungen im Reichsgesetzblatt verwiesen.

## IV.



St.S. I A - 3<sup>1</sup>/42.

Prag, den 7. August 1942.

1.) Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

Herrn General Reinefarth.

Den angeschlossenen Vorgang übersende ich  
Die Anregungen stammen von Herrn Minister  
Ich wäre dankbar, wenn diese Tatsache bei  
Sprechungen mit Herrn Ministerialdirigent  
bekannt würde.

M. Obersturmhan

- 1.) Führererlaß über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses im Geschäftsbereich des Reichsprotectors vom 15.11.1940 (1).

Übertragung der Befugnisse auf Mittelbehörden steht noch immer aus; Fachgruppen haben ihre Vorschläge vor einem Jahr gemacht und behelfen sich mit stillschweigender Übertragung, die später rückwirkend geheilt werden muß.

Nunmehr Führererlasse betr. Vereinfachung der Verwaltung, darunter insbesondere Führererlaß zur Dezentralisierung der Personalverwaltung vom 9.3.1942 (RGBl. I S. 119).

- 2.) Beamtenrecht gehört sachlich nach Abtlg. I, nicht nach Z.
- 3.) Personalsachen der nicht zur Behörde des Reichsprotectors gehörenden Beamten und Angestellten sollten an ein neu zu bildendes